

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Ludwigsburg

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 2 und 9 des KAG für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung und von § 6 des Kindertagesbetreuungsgesetzes hat der Gemeinderat der Stadt Ludwigsburg in seiner Sitzung vom 24.06.2015 folgende Satzungsänderung der Satzung vom 13.07.2011 beschlossen.

§ 1

Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Ludwigsburg betreibt Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des KiTaG als öffentliche Einrichtung. Dies gilt ebenfalls für die Kinderbetreuungseinrichtungen der evangelischen und katholischen Kirche sowie die Charlottenkrippe und die Einrichtungen der AWO Ludwigsburg gGmbH.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind:

1. **Regelkindergärten (RG):** Einrichtungen mit einer Betreuungszeit am Vor- und Nachmittag für Kinder im Alter von 0-6 Jahren von bis zu 6 Stunden.
2. **Kindergärten mit verlängerten Öffnungszeiten (VÖ6 / VÖ7):** Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insgesamt 6 bis 7 Stunden pro Tag für Kinder im Alter von 0-6 Jahren.
3. **Altersgemischte Ganztagesbetreuung (GT8 / GT9 / GT10):** Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit über 7 Stunden pro Tag für Kinder im Alter von 0-6 Jahren.
4. **Hort:** Einrichtungen mit einer Betreuungszeit von mindestens 5 Stunden pro Tag für Kinder vom Schuleintritt bis 14 Jahren.

§ 3

Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

(1) Die Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung erfolgt auf Antrag des Sorgeberechtigten.

(2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger. Kinder, die in die Schule wechseln, werden zum Ende des Kindergartenjahres von Amts wegen abgemeldet.

(3) Die Abmeldung hat gegenüber dem Träger der jeweiligen Kindertageseinrichtung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen. Kinder, die zum Ende des laufenden Kindergartenjahres in die Schule wechseln, können nur bis spätestens zum Ende des Monats Mai gekündigt werden.

(4) Die Gebührenpflicht bleibt bis zur Wirksamkeit der Abmeldung bestehen.

§ 4 Betreuungsgebühr

(1) Für die Betreuung von Kindern werden Betreuungsgebühren gem. § 5 erhoben. Sie sind für 11 Monate zu entrichten. Der Monat August ist gebührenfrei.

(2) Gebührenmaßstab ist

- der Umfang der Betreuungszeit
- das Alter des Kindes
- die Anzahl der Kinder unter 18 Jahren im Haushalt des Gebührenschuldners

(3) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Scheidet das Kind bis einschl. 14. des jeweiligen Monats aus der Einrichtung aus bzw. wird das Kind nach dem 14. des jeweiligen Monats aufgenommen, ermäßigen sich die Gebührensätze gem. § 5 Abs. 2 auf 50 v.H.

(4) Die Gebühr ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.

(5) Bei durch Streik verursachten Betreuungsausfällen kann der Gemeinderat eine Rückerstattung der Betreuungsgebühr für betroffene Eltern beschließen.

§ 5 Höhe der Betreuungsgebühr

(1) Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben. Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben. Unterhaltspflichtige Kinder, die nicht im Haushalt des Gebührenschuldners leben, werden nicht berücksichtigt. Maßgebend sind die Familienverhältnisse jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Ändert sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, so wird die Gebühr auf Antrag ab dem Antragsmonat neu festgesetzt.

(2) Höhe der Gebührensätze im Einzelnen:

Die Gebühren für Kindertageseinrichtungen der Stadt Ludwigsburg werden für Kinder ab dem dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt wie folgt festgesetzt:

Mit Wirkung vom 01.09.2015 für das Kindergartenjahr 2015/2016 (in €):

Elternbeitrag / Monat	RG	VÖ6	VÖ7	GT8	GT9	GT10	GT11
1 Kind	103	121	150	192	215	224	236
2 Kinder	79	93	116	147	164	170	181
3 Kinder	52	62	76	97	109	113	119
4 Kinder und mehr	17	20	25	31	36	37	38

(zuzüglich 60 € Verpflegungsgebühr bei GT-Betreuung)

Mit Wirkung vom 01.09.2016 für das Kindergartenjahr 2016/2017 (in €):

Elternbeitrag / Monat	RG	VÖ6	VÖ7	GT8	GT9	GT10	GT11
1 Kind	108	127	157	201	225	234	246
2 Kinder	83	97	121	154	171	178	189
3 Kinder	55	64	80	102	114	118	124
4 Kinder und mehr	17	21	26	33	37	39	40

(zuzüglich 60 € Verpflegungsgebühr bei GT-Betreuung)

Die Gebühren für Kindertageseinrichtungen der Stadt Ludwigsburg werden für Kinder unter drei Jahren wie folgt festgesetzt:

Mit Wirkung vom 01.09.2015 für das Kindergartenjahr 2015/2016 (in €):

Elternbeitrag / Monat	RG	VÖ6	VÖ7	GT8	GT9	GT10	GT11
1 Kind	186	217	269	312	353	362	396
2 Kinder	141	165	206	238	269	275	300
3 Kinder	95	112	137	159	179	183	203
4 Kinder und mehr	32	37	46	54	61	62	69

(zuzüglich 60 € Verpflegungsgebühr bei GT-Betreuung)

Mit Wirkung vom 01.09.2016 für das Kindergartenjahr 2016/2017 (in €):

Elternbeitrag / Monat	RG	VÖ6	VÖ7	GT8	GT9	GT10	GT11
1 Kind	194	227	281	327	369	378	414
2 Kinder	147	173	215	249	281	287	314
3 Kinder	99	117	143	166	187	191	212
4 Kinder und mehr	34	38	48	57	63	65	72

(zuzüglich 60 € Verpflegungsgebühr bei GT-Betreuung)

Für die Hortbetreuung werden folgende Gebühren festgesetzt:

Mit Wirkung vom 01.09.2015 für das Kindergartenjahr 2015/2016 (in €):

Elternbeitrag / Monat	Hort
1 Kind	236
2 Kinder	181
3 Kinder	119
4 Kinder und mehr	38

(zzgl. 60 € Verpflegungsgebühr)

Mit Wirkung vom 01.09.2016 für das Kindergartenjahr 2016/2017 (in €):

Elternbeitrag / Monat	Hort
1 Kind	246
2 Kinder	189
3 Kinder	124
4 Kinder und mehr	40

(zzgl. 60 € Verpflegungsgebühr)

§ 6

Verpflegungsgebühr

(1) Die Verpflegungsgebühr ist bei einer Ganztagesbetreuung sowie der Hortbetreuung und der Betreuung der unter 3 Jährigen Kinder verpflichtend und zusätzlich zu den Elternbeiträgen zu entrichten. Die Verpflegungsgebühren betragen monatlich 60 €.

(2) Bei einem Betreuungsumfang von RG, VÖ6 und VÖ7 erfolgt eine taggenaue Abrechnung der Essensteilnahme. Ein Essen wird mit 3,00 € berechnet.

§ 6a

Rückerstattung der Verpflegungsgebühr

(1) Bei Vorliegen eines begründeten Falls kann die Verpflegungsgebühr auf Antrag der Sorgeberechtigten des Kindes rückerstattet werden. Ein begründeter Fall liegt vor, wenn das Kind wegen Krankheit oder Kur an mindestens zehn aufeinanderfolgenden Öffnungstagen an der Teilnahme am Essensangebot der Einrichtung verhindert ist.

(2) Der Antrag auf Rückerstattung ist bei der jeweiligen Einrichtungsleitung schriftlich einzureichen.

(3) Die Rückerstattung beträgt 2 € pro Tag der Nichtteilnahme.

(4) Hiervon abweichend kann der Gemeinderat bei durch Streik verursachten Ausfällen eine Rückerstattung der Verpflegungsgebühren beschließen.

§ 7

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, das die Einrichtung besucht sowie diejenigen, die die Aufnahme in die Betreuungseinrichtung beantragt haben.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

(3) Der Gebührensschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie evtl. erforderliche Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorzulegen.

§ 8

Entstehung/Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3), in dem das Kind die Betreuungseinrichtung besucht bzw. hierfür angemeldet ist.

(2) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

(3) Die Gebührenschuld wird jeweils zum ersten Werktag des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3) fällig.

§ 9

Widerruf der Zulassung

Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschuld trotz Mahnung oder wenn das Kind länger als 2 Monate unentschuldigt fehlt. Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen anzudrohen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt rückwirkend zum 01.03.2015 in Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

24.06.2015, gez. Spec, Oberbürgermeister